

M. Toulà, Gen

Hochtöbliche Direction des k. k. Hof-Oper-Theaters.

Hr. Marie Toulà ist in der Prüfungsliste
mit gut befunden. Sie hat einen Contract
mit uns zu einem mit zuversprechendem Vorgrunde
zu versprechender Gage - auf fünften der Direction
zu versprechen wird. Sie bezieht jetzt 15 fl und
hat Anfang Juli ein Repertoire von 31 Opern
aufgeführt. Sie verdient daher eine Berücksichtigung
bei der bevorstehenden Aufstellung.

26/10 67.

H. Eger

Ein angesehener Musikwissenschaftler
nahezu als sich die Kunst
zu nennen, einen sehr loblichen
Directionen ihr angesehener
Gefühl von Leistung ihrer Gabe
zu veranschaulichen und in der Kunst
daselbst durch folgende Gründe:

1) Gut ist ihr Repertoire auf
31. Opern beschränkt, welche sind:

1. Un Ballo in Maschera
2. La Favorita.

3. Mosè.

4. Sappho.

5. L'Elisir d'amore.

6. Die Hugenvotten.

7. La Forza del Destino.

8. Wilhelm Tell.

9. Euryanthe.

10. Die Stimme von Portici.

11. Des Sängers Fluch.

12. Don Sebastian.

13. Lohengrin.

14. Tannhäuser.

15. Der Freischütz.

16. Margarethe (Faust)

17. Die Ballnacht.

18. Die Afrikanerin.

19. Zampa.

20. Robert der Teufel.

21. Der Maskenball.
22. Marco Spada.
23. Der Nordstern.
24. Josef und seine Brüder.
25. Die lustigen Weiber.
26. Ilka.
27. Oberon.
28. Die Jüdin.
29. Hernani.
30. Norma.
31. Die sizilianische Vesper.

22. Marco Spada.

23 Der Nordstern.

24. Josef und seine Brüder.

25. Die lustigen Weiber.

26. Ilka.

27. Oberon.

28. Die Tüvin.

29. Hernani

30. Norma.

31. Die sizilianische Vesper.

2.) Ist sie diese Gattung nicht nur mit
Liebe und Verliebtheit beendigt, sondern
ist auch ihre Verwundbarkeit
geringer, wie ihr unersättlicher Laster
sich Professor Pfeffer zu bezeugen
die Gattung nicht ist.

3.) Ist ihr Bekenntnis immer starr
den Gesetzen gemäße gewesen
und sind sie sich bestanden auf in
Zukunft immer die vollen Pflichten,
sich ihren Vorgesetzten zu stellen.
Wenn sie ihre augenblickliche
Anstellung und auf einen zuverläßigen
und ihre Verantwortlichkeit setzt, zu dem
sich

Einer hochlöblichen Direktion

Sei es denn so

изучавши

Merrin Toula.

Das Diplom muss k. k. holl. Disposition
beifügen.

San Francisco
C. Pfeffer

Wien, am 2. Juli 1867.

An die
hochlöbliche Direktion
des
k. k. Hof-Opern-Theaters!

Marie Toulou
Chorsängerin,
bittet um gütige Aufnahme
ihres Gesangs. —

E. N^o 997

Toula

Prov. 11. August 1868

K.

Hoch Direction.

bedrängend ist laut Berichten in die hiesigen
Lager versetzt, sich an die feste
Disposition des R. R. Hofmann.
theaters mit dem unentbehrlich.
sein Litz um einen Anlauf
von 14 Tagen werden zu
müssen, da ich von H.
Dr. zum Aufstellung der
Gesundheit die Luft
dringend gemessen wird.

Die Angelegenheit fertig.
Es glückt mir so sehr eine
gütige Gewährung ihrer
Litz, als ich ihre Pflichten
stets auf der Höhe
und flüchtig aufzukommen
ist.

Prin am 11. August 1868.

Hierby begnügen mich zu danken

D. Winkler.

Chorleiterin
Morin Toula

Am 12. 68.
8

Vom Aufseher
Ludwig Kari Lant
Geprüfter aus St. Petersburg

Wien, 14. August 1868.

Die Geprüften haben folgende
Instruktion aus St. Petersburg
nach dem Aufseher
des neuen Aufseher
Ludwig Kari Lant
für die Prüfung der
von 15. bis inclusive 28. Aug.
1868 bewilligten.

Im Aufseher des
St. Petersburg. Direktor

J. K. K. K.
im

An

die hohe Direction
des K. K. Hofopentheaters

Maximilian
Mitglied d. Hofopernvereins

bittet

Entlassung aus einem
Urlaub von 14 Tagen;

mit Beilage: (Antragst.)
(Zugriff)

E. N^o 1149.

Toula, Gen

Herrn Anwalt Herrn
Camillo Marie Toula
Kronprinzessin,

Gen.

München, 13. März 1888.

Dies ist eine Kaufungsmittel, eine
verkaufte Forderung, ein einzahlungsfähiges
Verkauf vom Kaufguthum des in
zahlungsfähigen März 1. d. J. Gen.
bewilligt.

Gen. Kaufungsmittel, einzahlungsfähig.



Toula

Pass. 16. Okt. 68

R

Hoch Direction
des K. K. Hofoperntheaters

Lith. Hallerin bezieht ihre Gage
monatlich 30. fl. fiktiv für
L. K. Hofoperntheaterkasse
Wien am 16. Oktober 1868.
M. Müller

L. Haller

Ein in diesem Hofoperntheater
monatlich die vorgeschriebene Löhne um
genügende Gegenleistung eines Gagen
Hofoperntheaters von 30 fl. ö. W. vork.
zahlbar in 6 Monatsraten à 5 fl.
zu zahlen, und verleiht sich
dieser unterzeichneten Löhne durch
den vorstehenden Ringelstempel
Hofoperntheaters, und die Person
längere andauernde Ruhe.
für ihre Mutter zu motivieren
weshalb dieselbe von Geldmitteln
ganz entblüßt in der Lage
ist sich die nöthigste Winterbedürfnisse
anzuschaffen.

Grüßwürdige Gegenleistung
dieser Löhne jedoch zu zahlen, ganz
weglassen

Wien am 17. Oktober 1868.

Maximilian
Gefühlslos.

Gegen die Entfaltung eines
Hofoperntheaters, weil sie in diesem
brennen, ist nicht einzusehen

J. Heintz

Abgeschlossen

R

Am 17. 68
10

Klohe Direction

Ant K. K. Hofzeugamt Frankfurt.

Martin Töller

Gewerführer Ant

K. K. Hofzeugamt Frankfurt.

bittet um gnädigen
Erlassung eines
Gegenscheffes von 30 fl
gegen Rückzahlung in 6
Monatsraten à 5 fl 6 M.

g. z. 1179 *Toula*

Pres. 12. Zaph
EH

Löbliche Direktion des k. k. Hof-Operntheaters!

Sie haben auf Befehl
mocht ab ein Gefühls- und
Gefaltensfühlung einzunehmen
und unterstützt daselben mit
folgenden Gründen:

Im Jahr Oberwappung, Schöben und den
Jahren Beglückung, Heinen zur gütigsten
Übergangung:

14. Sept. 64.

Im Auftrage

V. P. Frank

1. hat sie alle jetzt von Regan-
Lohnen befinlichen Genus-
Aufmerksamkeit für die und erlaubt sich die selben
Gegen, in jeder Hinsicht
Gegenstand, die in aus der
namentlich anzuführen:

Es muss, in diesem. Un ballo in maschera.
no diese Genus gut und
günstigst sein, und

2. La favorita.

3. Mosè.

4. La forza del destino.

5. L'elisir d'amore.

6. Wilhelm Tell.

7. Die Hugenotten.

Im 17. Sep. 64

Schöber

Frank

Abgeschlossen und
zur Brandung gebracht
20. Sept. 64.

Frank

8. Fidelio.
9. Der fliegende Holländer.
10. Lohengrin.
11. Der Prophet.
12. Der Nordstern.
13. Die Zauberflöte.
14. Des Sängers Fluch.
15. Euryanthe.
16. Die Stumme von Portici.
17. Die Afrikanerin.
18. Robert der Teufel.
19. Tannhäuser.
20. La Traviata.
21. Faust.
22. Der Freischütz.
23. Dom Sebastian.
24. Zampa.
25. Die Ballnacht.
26. Marco Spada.
27. Maskenball.
28. Josef und seine Brüder.
29. Ilka.
30. Oberon.
31. Die lustigen Weiber.
32. Jüdin.

33. Hernani.
34. Norma.
35. Die sicilianische Vesper.
36. Don Juan.
37. Lucretia Borgia.
38. Romeo und Julie.
39. Martha.
40. Der Troubadour.
41. Die Hochzeit des Figaro.
42. Lucia von Lamermore.
43. Linda.
44. Die weiße Frau.
45. Der Postillion.
46. Die Favoritin.
47. Mignon.
48. Armida.
49. Iphigenia in Aulis. —

2.) Daß angeführte Genu
von den angegebenen Litteraturen
gütlich sind bestätigt wird
durch Chordirektor Weinkopf,
in der gedruckten Bescheinigung
für die gedruckte Ausgabe derselben
Stücke.

3.) Die angegebenen Litteraturen
unbekannt sind noch auf ihren
Leistungsfähigkeit hinzuweisen.

die ihre Litter in Geymann's
 Lösung nicht überführen
 annehmen lassen sind,
 empfehle, da mehrere ihrer
 Colleginen die ihre Institute
 bei unilam können Zeit
 annehmen eine solche Geyn
 beizusetzen.

Die angeblich Unterfertigten
 sind ohne Wissen und
 beider mit größter Acht-
 samkeit und Liebe geseht
 worden und verbleibt in
 dem sie einen gewissen
 Lapsus verfährt
 Einer löblichen Direktion

Wien, den 10. September 1869.

Mit dem Geymann'schen
 nicht eingesehen, da sie
 den Hauptzweck der
 Lösung

J. Winkler

Am 11/9 69

empfehlen

Marie Toul

Mitglied des b. k. Schönermann's.

9. 2. 1676.

Toula

In diese Zeit mit jährlichen Publikationen
besetzt werden für eine dreiwöchige Zeit.

Les. 17. Nov. 1870

Lobliche Direktion
des k. k.
Hof-Opern-Theaters!

Seit Publikationstabelle haben in
jeweile können, sein Dienstleistung des Theater
Toula mit Gut bezeichnet, kann
von dieser Publikation nicht Abgang
nehmen. Man darf den Aufsatz, daß
H. Toula sich wenigstens einen
selbständigen Auftragszeit unternehmen
soll, und ist dann sehr gerne bereit
zu, wenn sein Auftrag ist für
genügend bekannt, einen Auftragsvertrag
zum Tage bei der k. k. k. k.
Direktion zu unterzeichnen.

1870.

O. Pfeffer

Seit Toula ^{muss man} seit 1. März 1863
engagiert mit einem Gehalt von
30 monatlich, welcher bis zum
1. Januar 1868, bei vollem
Besitz des Hofkapitain auf
30 monatlich gestiegen.
Bei der letzten Gehalts-Revision
soll Toula 35 monatlich
den 20. 70

J. Fuchs

Die angabene Untanzweisung
muss im unterstänigsten Geschäft
im Glanzhaltung ihrer Gage,
bezogen mit den Leistungen der in
in den Leistungen gleichgestellten
Mitglieder zu unterbreiten und
unterstützt die angabene Geschäft
durch folgende Gründe:

Die angabene Geschäft
wurde am 1. Januar 1865 mit
einem Monatsgehalt von 10 fl. zum
Gena des k. k. Hof-Opernkapitain,
engagiert, nachdem sie bereits durch
zwei Jahre als Zögling der damals
bestehenden k. k. Opernschule in Wien,
galtlich im Gena mitgewirkt. Im
Jahre 1867 wurde die Gage der Ge,
festgelegt auf 15 fl. angesetzt, und
seit dem 1. Januar 1868 bezahlt sie
monatlich 30 fl. Die nun auf

Daher sollen General-Jutanden
des k. k. Hoftheater auf 35 fl. aufgestellt
werden und in der ganzen Zeit
ihre Kunst gleichgültig halten. Mit
gleichen, denen Gesellen auf 40
und 45 fl. aufgestellt werden können,
gesetzt erscheint.

Der Regiments der angeordneten
Littellanten wird einander
Zeit von nun zu haben, so
einmal wollen sie in der Zeit
dem Verbande des k. k. Hoftheater
auf 54 große vollkommenen
Gegenen, denen Vorgesetzten
sich beizufügen sich erlaubt.

Die angeordneten Littellanten werden
in der angegebenen Übung in der
einer löblichen Direktion
werden in der Übung ihrer Kunst,
gibt, was in ihrem passigen
Verhalten zumal Vorzug zum
Vorzugsdienste zu geben zu haben,
wobei sie die Leistung zu
sagen mag eine löbliche

Repertoire

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. Afrikanerin | 28. Maskenball /: Dülffy & ital.:/ |
| 2. Armida | 29. Mosé /: ital.:/ |
| 3. Ballnacht | 30. Marco Spada |
| 4. Don Sebastian | 31. Martha |
| 5. Don Juan | 32. Mignon |
| 6. Elisir d'amore /: ital.:/ | 33. Meistersinger |
| 7. Euryanthe | 34. Nordstern |
| 8. Ernani | 35. Norma |
| 9. Favoritin /: Dülffy & ital.:/ | 36. Nachttager |
| 10. Forza del destino /: ital.:/ | 37. Nachtwandlerin |
| 11. Fidelio | 38. Oberon |
| 12. Faust /: Margarethe:/ | 39. Prophet |
| 13. Freischütz | 40. Postillon v. Longjumeau |
| 14. Weiße Frau | 41. Robert der Teufel |
| 15. Fra Diavolo | 42. Romeo & Julie |
| 16. Fliegende Holländer | 43. Regimentstochter |
| 17. Hugenotten | 44. Sängers Fluch |
| 18. Hochzeit des Figaro | 45. Stürme v. Portici |
| 19. Josef und seine Brüder | 46. Sixilianische Vesper |
| 20. Fika | 47. Tannhäuser |
| 21. Fridin | 48. Traviata |
| 22. Iphigenia in Aulis | 49. Troubadour |
| 23. Lohengrin | 50. Wilhelm Tell |
| 24. Lustigen Weiber | 51. Wasserträger |
| 25. Lucrezia Borgia | 52. Waffenschmied |
| 26. Lucia v. Lamermoor | 53. Zampa |
| 27. Linda v. Chamounix | 54. Zauberflöte |

Direktion werden ich
angebene Bitte gütig erfüllen
und durch die angegebene Glasf.
Hallung icher Lage und die icher
Stellen annehmen; durch fortw.
gesetzten unermüdeten Eifer
sich und pflichtmäßig mich für
sich bestreben zu bewirken dass
die gütige Erfüllung der gesallten
Bitte keine Unsummen betreffen
soll.

Einer löblichen Direktion

Prinn, den 15 November 1870.

Seufstungswohl angebene

Marie Toula

Mitglied des k. k. Hof-Beamtentum-Gesam.

Löbliche Direktion
des k. k.
Hof-Operntheaters!

Marie Toula, Witzling
des k. k. Hof-Operntheaters =
Chores bittet in Ruba,
taucht der im bannischen
Gründen im Glasfallung
ihres Gefaltas.

9. J. 1149.
1871.

Vertrags-Urkunde.



Zwischen der **k. k. Hof-Operntheater-Direktion**

und der *Grän Gesangsgrün Luirlin Maria Paula* anderseits,
wurde heute nachstehender Vertrag verabredet und salva ratificatione der hohen k. k. Obersten Hoftheater-Direktion
abgeschlossen:

§. 1. *Luirlin Maria Paula Grän Gesangsgrün* erklärt vorerst, daß *fr* durch keine früher
eingegangene diesen Vertrag irgend wie beeinträchtigende Verpflichtung gebunden, sondern vollkommen frei und rechts-
kräftig zu contrahiren berechtigt sei.

§. 2. *Luirlin Maria Paula Grän Gesangsgrün* verpflichtet sich, alle Partien des diesem Vertrage
beigefügten Rollenverzeichnisses, so wie alle neu zugetheilt werdenden Partien, vorzüglich im Fache *des Grän*
Chorgesangs bei den zweiten Operntheatern, so wie allen signalisiren
Amphor parat bei Grän wir auf bei Lulliththeatern in der Comparsate

zu übernehmen und macht sich hiemit verbindlich, diese Partien fleißig und fest zu studiren, in der vorgeschriebenen Zeit
vollständig zu leisten und die übertragenen Aufgaben, wie solche von der Direktion *ifum* Kunsttalente anzuver-
trauen für zweckmäßig befunden werden, nach Eintheilung und Anordnung der Direktion auszuführen, demnach den hiezu
angesezten Proben zu jeder Zeit (und selbst an den Tagen, wenn *fr* Abends in der Theater-Vorstellung beschäftigt
ist) pünktlich beizuwohnen, und überall zum Gelingen des Ganzen bereitwilligst mitzuwirken.

Die Direktion behält sich den Wechsel der Rollen und Partien unter den Mitgliedern oder Gästen des k. k. Hofopern-
theaters ausdrücklich vor, und ist jeder Künstler verpflichtet, eine abgegebene Partie neuerdings zu übernehmen und gewissen-
haft auszuführen.

§. 3. *Luirlin Maria Paula Grän Gesangsgrün* unterwirft sich allen Anordnungen der
Direktion und der artistischen Vorstände, so wie den von *fr* anerkannten und künftig noch zu erlassenden Hoftheater-
Gesetzen (in soferne sie diesem Vertrage nicht widersprechen), und bekennt, ein die bestehenden Anordnungen enthaltendes
Exemplar derselben erhalten zu haben; auch anerkennen beide Contrahenten diese gesetzlichen Anordnungen als einen integrierenden
Theil dieses Vertrages. Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt; daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden
Streitigkeiten, die Direktion des k. k. Hofoperntheaters möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf
Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen im Siege der k. k. u. österr. Finanz-Prokuratur befind-
lichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein sollen.

§. 4. *Luirlin Maria Paula Grän Gesangsgrün* darf, eben so wenig als die übrigen
Mitglieder des k. k. Hofoperntheaters ohne Wissen und Genehmigung der Direktion, an den ihm gewordenen Aufgaben
und zugetheilten Leistungen Veränderungen vornehmen, die ihm aufgetragene Mitwirkung eigenmächtig unterlassen oder sich
bei derselben ohne Einverständnis der betreffenden Vorgesetzten substituiren lassen.

§. 5. *Luirlin Maria Paula Grän Gesangsgrün* darf von heute an *fr* Kunsttalent in
Wien oder Umgebung nur mit Genehmigung der Direktion öffentlich ausüben. Sollte Contrahent diese oder irgend eine andere
Bestimmung dieses Vertrages verletzen, den ertheilten Urlaub überschreiten, oder überhaupt die vollständige Vertragserfüllung
verweigern, so steht der Direktion das Recht der sofortigen Entlassung ohne Entschädigung zu, und ist *fr*
verpflichtet, der Direktion eine Conventional-Strafe von *hundertzwanzig* sofort auszuzahlen. Uebrigens
bleibt der Direktion das Recht vorbehalten, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen, eine Schadenersatzklage anzustellen,
und begibt sich *Luirlin Maria Paula* hiedurch vorhinein aller erdenklichen Einrede gegen Berich-
tigung der festgesetzten Conventional-Strafe.

§. 6. Die Dauer dieses Vertrages ist auf *Drei Jahre* ununterbrochen aufeinander folgende Jahre festgesetzt,
beginnt: *am 1. April fünfundsechzigtausend hundert sieben und achtzig*
und endet: *am 31. März fünfundsechzigtausend hundert sieben und achtzig*

während welcher Zeit von Seite des contrahirenden Mitgliedes keine Kündigung oder Auflösung dieses Vertrages statt-
finden kann; die k. k. Hofoperntheater-Direktion behält sich jedoch das Recht vor diesen Vertrag auch während seiner

festgesetzten Dauer *zu jeder in der Direktion beliebigen Zeit*

nach vorhergehender *fr* schriftlicher Kündigung in allen seinen Theilen auf-
zulösen. — Sollte von Keinem der beiden contrahirenden Theile drei Monate vor Ablauf der hier bedungenen Kontrakt-
dauer die Kündigung des Vertrages erfolgen, so hat dieser Vertrag unter den für das letzte Contraktjahr festgestellten
Bedingungen für das nächstfolgende Jahr und in gleicher Weise weiter von Jahr zu Jahr seine volle Rechtskraft und
Giltigkeit.

§. 7. Für die tadelfreie Erfüllung der artistischen und disziplinarischen Verpflichtungen erhält Luigi Minerva
Tulla Groschmieding von Seiten der Direktion des k. k. Hofopertheaters
a. Einen Jahresgehalt von sechshundert und zwanzig Gulden 120 fl.
eingetheilt in Gage monatlich, welche in 12 Monat-Raten à 10 fl. fr. und in
Spielhonorar welches in Monat-Raten à fl. fr. für in
jedem Monat dargestellte Rollen à fl. fr. Dest. Währ. ausbezahlt wird.

b. Contrahent verpflichtet sich, jeden Monat mal zu und werden auch
Rollen monatlich von der Direktion garantiert. Jede im Monate über mal dargestellte Rolle wird extra mit
dem Thelle des bedungenen Spielhonorars, nämlich mit bezahlt; dagegen
erleidet Contrahent den Abzug vom Spielhonorar per fl. fr. für jede angeordnete, von
Seite (gleichviel aus welchem Grunde) verhinderte und nicht dargestellte Rolle oder Partie.

anbezahlt wird, und beziffert diesen Gehalt zu 10 fl. 00 kr. in
so lange es für ihn ein immer neues Jahr mit Festsetzung
und für fünfjährige Zeit fest, bis selber fünfzig Jahre
alten bei der Pensionierung eintritt.

Die beabsichtigten Festsetzungen der Monatsgehälter sind
dem Kaiserlichen Hoftheater überlassen, je nachdem sich die
Gestalt der verschiedenen Musik-Tulla einrichten lassen
den Anforderungen anpassen, und sich die Verantwortlichkeit
und Verantwortlichkeit derselben annehmen werden.

Luigi Minerva Tulla ist verpflichtet auf fünfzehn Monate
deselben Vertrags, von 1. Jänner bis 1. April 1866
einsetzen zu lassen, und bei den Vorstellungen mitzuführen,
und wofür selber die 12 Bedingungen Monatsgehalt zu 10 fl. 00 kr.
den in dieser Zeit nicht eintreffenden Einkünften
Vertrag - von Contract-Jahre, von festgesetzter Höhe
zins für immer nur auf die zukünftigen Einkünfte
unverändert folgenden 12 Monate von 1. April bis 31. März
des darauffolgenden Jahres.

§. 9. erhält in jedem Contract-Jahre einen Urlaub nach Zeitbestimmung der
Direktion von Wochen mit fortlaufender Gage Sollte keine italienische Saison statt-
finden, so bezieht Contrahent, wenn er so wie in der deutschen Saison beschäftigt ist, den vollen Gehalt von Spielhonorar
und Gage, und ist die Direktion berechtigt, in diesem Falle die Urlaubs-Bewilligung ganz oder zum Theil einzuziehen.

§. 10. Wenn die Direktion Luigi Minerva Tulla während der italienischen Saison verwenden und ihm
italienische Partien zutheilen würde, hat derselbe keine Ansprüche auf Gehalts-Erhöhung.

§. 11. Das erforderliche Charakter-Costume erhält Luigi Minerva Tulla nach Anordnung der Direktion, zu welchem
für sich streng verpflichtet mit Ausnahme der modernen französischen und aller Kopf-, Fuß- und Handbekleidung
oder deren Verzierung.

§. 12. Zur Sicherheit bestellt Luigi Minerva Tulla sämtliche Bezüge, welche er bei dem k. k. Hofopertheater zu
erhalten hat, und künftig bei diesem oder einem andern Theater des In- oder Auslandes zu erhalten haben wird,
hiermit als Pfand für die in Folge des gegenwärtigen Vertrages etwa zu leistenden Pönalien, Ersätze, Abzüge und
Zahlungen jeder Art, sowie für etwaige Geldvorschüsse, so daß die Direktion mit dem Vorrechte vor allen anderen
Gläubigern und Cessionaren hinsichtlich ihrer Ansprüche sich bei ihrer eigenen Cassa unmittelbar zahlhaft machen, Bezüge
bei andern Theatercassen des In- und Auslandes aber in Folge der hiermit erteilten Einwilligung, wie kraft eines
fälligen Wechsels, mit Beschlag belegen kann.

§. 13. Sollte Luigi Minerva Tulla wider Vermuthen durch seine in politischer Beziehung anstößiges Benehmen, sei es
nun während seiner Aufenthaltes in den k. k. Staaten, oder während einer im Laufe des Engagements
unternommenen Reise in auswärtige Länder, sich das Mißfallen des Allerh. Hofes oder der Staatsverwaltung in einer
Weise zuziehen, daß er ferneres Auftreten auf dem k. k. Hofopertheater nicht mehr für geeignet befunden
würde, so steht es der Direktion des gedachten Hoftheaters frei, dieses Mitglied mit gänzlicher Aufhebung der beider-
seitigen vertragmäßigen Verbindlichkeiten ohne weiters seines Dienstes zu entlassen, so daß der Zuwiderhandelnde weder
auf einen Gehalt, noch in einer anderen Beziehung irgend einen Anspruch zu stellen berechtigt sein, und überdies als
contractbrüchig die für diesen Fall festgesetzte Conventionalstrafe zu bezahlen verhalten werden soll.

§. 14. Die Direktion verpflichtet sich zu diesem Vertrage nur in dem Falle, wenn derselbe von *Louis-Martin Toulon* bis zum *1. Januar* 18*66* unterzeichnet, und der Direktion eingehändigt worden ist.

Schließlich sind beide Contrahenten dahin übereingekommen, daß keine auf diesen Vertrag sich beziehende Bestimmung gültig sein soll, wenn dieselbe nicht schriftlich festgesetzt dieser Urkunde angefügt worden ist.
Diese Vertrags-Urkunde ist einfach ausgefertigt, das Original bei der Direktion aufbewahrt, eine beglaubigte Abschrift übergeben worden, ~~und soll die Stempelgebühr von jedem der beiden Contrahenten zur Hälfte bezahlt werden.~~
Urkund dessen die nachstehenden eigenhändigen Unterschriften.

M. Toulon

Martin Toulon
Young Toulon

G. J. 1149.
1871.

Toula Morin

Vertrag,

Opus

10/ welcher heute zwischen der k. k. Hof-Operntheater-Direktion einerseits und Joan Morin Toula Gasparyan anderseits,
unter Vorbehalt der Genehmigung durch die hohe General-Intendanz der k. k. Hoftheater abgeschlossen worden ist.

§. 1. Joan Morin Toula Gasparyan tritt hiemit in den Dienstverband des k. k. Hof-Operntheaters als Opern Gasparyan und wird in dieser Eigenschaft bei dem k. k. Hof-Operntheater unter den nachfolgenden Bedingungen angestellt.

§. 2. Joan Morin Toula Gasparyan verpflichtet sich, in allen Konzerten und Opern, musikalischen und theatralischen Vorstellungen, und bei jedem der Leitung der k. k. Hof-Operntheater-Direktion unterstehenden Theater oder Unternehmen als Opern Gasparyan bei der 2. Kapellmeisterin in großen Opern oder Opern, in deutscher oder fremder Sprache, mitzuwirken, Repräsentations- und Figurantendienst bei der Komparserie in Opern und Balleten zu übernehmen, alle Gattungen von Nebenrollen und Sing-Partien auszuführen, und macht sich verbindlich, alle übertragenen Aufgaben, wie solche von der Direktion Joan Talente und Joan Befähigungen anzuvortragen für zweckmäßig befunden werden, fleißig und gründlich zu studiren, in der vorgeschriebenen Zeit zur Darstellung zu bringen, den angeordneten Proben zu jeder Zeit pünktlich beizuwohnen und überall zum Gelingen des Ganzen thätig und bereitwillig mitzuwirken.

§. 3. Das kontrahirende Mitglied unterwirft sich allen Anordnungen der Direktion und der artistischen Vorstände, sowie allen von der Direktion noch zu erlassenden Theater-Gesetzen und administrativen Anordnungen, welche, sei es nun die Disziplin oder künstlerische Darstellung zum Gegenstande haben, und werden solche, sofern sie diesem Vertrage nicht widersprechen, für ebenso bindend wie die Bestimmungen dieses letzteren anerkannt.

§. 4. Das kontrahirende Mitglied darf von heute an seine musikalischen Kenntnisse oder theatralischen Talente nur mit Genehmigung der Direktion hier in Wien oder Umgebung öffentlich ausüben. Sollte Kontrahent diese oder irgend eine andere Bestimmung dieses Vertrages verletzen, einen erteilten Urlaub überschreiten, oder überhaupt die vollständige Vertragserfüllung eigenmächtig unterbrechen oder verweigern, so ist die k. k. Hof-Operntheater-Direktion berechtigt, das kontrahirende Mitglied sogleich ohne Rücksicht auf die festgesetzte Kontraktsdauer ohne Entschädigung zu entlassen, und dasselbe ist verpflichtet, der k. k. Hof-Operntheater-Direktion eine Konventional-Strafe im Betrage von 120 fl. — kr. sofort zu bezahlen. Der Direktion ist aber auch das Recht vorbehalten, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen und, mit Umgangnahme von der Konventional-Strafe, den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes zu fordern; insbesondere ist sie berechtigt, falls in Folge des unberechtigten Ausscheidens oder der dadurch erfolgten Entlassung des Joan Morin Toula an Joan Statt ein anderes Mitglied mit einem höheren Gehalte engagiert werden sollte, den Ersatz der Differenz für die ganze noch nicht abgelaufene Kontrakts-Dauer zu fordern, ohne daß gegen die Nothwendigkeit des Engagements mit einem höheren Gehalte von Seite eine Einwendung erhoben werden kann.

§. 5. Die Dauer dieses Vertrages ist auf Drei Jahre festgesetzt, beginnend am 1. April 1866 und sechzig sechs endigend am 31. März 1869 6. sechzig neun und kann während dieser Zeit — die unter §§. 4, 6, 7 und 12 vereinbarten Bestimmungen ausgenommen — keine Auflösung dieses Vertrages stattfinden.

Sollte von keinem der kontrahirenden Theile drei Monate vor Ablauf der hier bedungenen Kontrakts-Dauer, das ist bis spätestens 1. Jänner 1869 die Kündigung des Vertrages erfolgen, so ist dieser Vertrag unter den hier festgestellten Bedingungen für das nachfolgende Jahr, und unter der gleichen Voraussetzung weiter von Jahr zu Jahr gültig und als stillschweigend erneuert zu betrachten.

§. 6. Der Direktion des k. k. Hof-Operntheaters ist das Recht vorbehalten, diesen Vertrag auch innerhalb der im §. 5 festgesetzten Kontrakts-Dauer gegen ihrerseits fristunverfallbar einen Monat vorher gestellte Kündigung vollständig zu lösen, wenn sich einer auffallenden Vernachlässigung Dienstes oder wiederholten Ungehorsams gegen die Anordnungen Vorgesetzten schuldig machen oder durch ungenügendes Einstudiren der zugewiesenen Partien Störungen in der Aufführung veranlassen sollte. Insolange jedoch mit Leistungen und Entlohnungen bei dem k. k. Hof-Operntheater sich nur als Chor-Gesang angestellt befindet, ist die k. k. Hof-Opern-Direktion berechtigt, diesen Vertrag zu jeder Zeit, auch alsogleich und ohne Kündigung aufzulösen, wenn Anlaß zur Unzufriedenheit geben würde.

§. 13.

Gen. M. J. Taula erklärt, daß *fin* durch keine frühere, gegen wen immer eingegangene Verpflichtung, welche mit den in dem gegenwärtigen Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten nicht vereinbar wäre, gebunden sei. — Sollte wann immer sich herausstellen, daß *Gen. M. J. Taula* eine solche kollidirende Verpflichtung eingegangen habe, so soll die k. k. Hof-Operntheater-Direktion den gegenwärtigen Vertrag sogleich aufzulösen berechtigt und *Einfallen* überdies die im §. 4 festgesetzte Konventional-Strafe zu zahlen verpflichtet sein.

Diese Vertrags-Urkunde ist einfach ausgefertigt, das Original bei der Direktion aufbewahrt, *Gen. M. J. Taula* eine beglaubigte Abschrift übergeben worden, und soll die Stempelgebühr nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von *Gen. M. J. Taula* allein zu entrichten sein.

Gen. M. J. Taula

Urkunde dessen die nachstehenden eigenhändigen Unterschriften.

M. J. Taula m.
p.

Gen. M. J. Taula m.
p.

*Rekognition und dem mit 6/25 d. Rem.
genannten Tauschen Original, hat auch
gen. M. J. Taula
Gen. M. J. Taula 1871*

Gen. M. J. Taula
Gen. M. J. Taula



Q 3 1176
1871

Gen. M. J. Taula
Gen. M. J. Taula

Gen. M. J. Taula 1871. 3 433. wurde der Tausch der Gen. M. J. Taula
Taula der 35 auf monatlich 400 Tausch n. z. dem 1.
Tausch 1871 am Tausch, 10. Tausch 1871.

Gen. M. J. Taula
Gen. M. J. Taula

Vertrags-Urkunde.

Zwischen der k. k. Hof-Operntheater = Direktion

und *Fräulein Maria Paula Grunfängerin* anderseits,
wurde heute nachstehender Vertrag verabredet und salva ratificatione der hohen k. k. Obersten Hoftheater-Direktion abgeschlossen:

§. 1. *Fräulein Maria Paula Grunfängerin* erklärt vorerst, daß *früher* durch keine früher eingegangene diesen Vertrag irgend wie beeinträchtigende Verpflichtung gebunden, sondern vollkommen frei und rechtskräftig zu kontrahiren berechtigt sei.

§. 2. *Fräulein Maria Paula Grunfängerin* verpflichtet sich, alle Partien des diesem Vertrage beigefügten Rollenverzeichnisses, so wie alle neu zugetheilt werdenden Partien, vorzüglich im Fache *der Grunfängerin* *besonders bei der gemischten Sopranstimme, so wie aller figurantischen Rollen* *sonst bei Opern und auch bei Balletvorstellungen in der Comparserie*

zu übernehmen und macht sich hiemit verbindlich, diese Partien fleißig und fest zu studiren, in der vorgeschriebenen Zeit vollständig zu leisten und die übertragenen Aufgaben, wie solche von der Direktion *ihren* Kunsttalente anzuvertrauen für zweckmäßig befunden werden, nach Eintheilung und Anordnung der Direktion auszuführen, demnach den hiezu angefügten Proben zu jeder Zeit (und selbst an den Tagen, wenn *früher* Abends in der Theater-Vorstellung beschäftigt ist) pünktlich beizuwohnen, und überall zum Gelingen des Ganzen bereitwilligst mitzuwirken.

Die Direktion behält sich den Wechsel der Rollen und Partien unter den Mitgliedern oder Gästen des k. k. Hofoperntheaters ausdrücklich vor, und ist jeder Künstler verpflichtet, eine abgegebene Partie neuerdings zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen.

§. 3. *Fräulein Maria Paula Grunfängerin* unterwirft sich allen Anordnungen der Direktion und der artistischen Vorstände, so wie den von *der* anerkannten und künftig noch zu erlassenden Hoftheater-Gesetzen (insoferne sie diesem Vertrage nicht widersprechen), und bekennet, ein die bestehenden Anordnungen enthaltendes Exemplar derselben erhalten zu haben; auch anerkennen beide Kontrahenten diese gesetzlichen Anordnungen als einen integrierenden Theil dieses Vertrages. Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, die Direktion des k. k. Hofoperntheaters möge als Beklagter oder Kläger eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutiv-Schritte bei demjenigen im Orte der k. k. n. österr. Finanz-Prokuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein sollen.

§. 4. *Fräulein Maria Paula Grunfängerin* darf, eben so wenig als die übrigen Mitglieder des k. k. Hofoperntheaters ohne Wissen und Genehmigung der Direktion, an den *ihnen* gewordenen Aufgaben und zugetheilten Leistungen Veränderungen vornehmen, die *ihnen* aufgetragene Mitwirkung eigenmächtig unterlassen oder sich bei derselben ohne Einverständnis der betreffenden Vorgesetzten substituiren lassen.

§. 5. *Fräulein Maria Paula Grunfängerin* darf von heute an *ihren* Kunsttalent in Wien oder Umgebung nur mit Genehmigung der Direktion öffentlich ausüben. Sollte Kontrahent *in* diese oder irgend eine andere Bestimmung dieses Vertrages verlegen, den ertheilten Urlaub überschreiten, oder überhaupt die vollständige Vertragserfüllung verweigern, so steht der Direktion das Recht der sofortigen Entlassung ohne Entschädigung zu, und ist *derselbe* verpflichtet, der Direktion eine Konventional-Strafe von *Einhundertzwanzig Gulden* sofort auszusahlen. Uebrigens bleibt der Direktion das Recht vorbehalten, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen, eine Schadenersatzklage anzustellen, und begibt sich *Fräulein Maria Paula* hiedurch vorhinein aller erdenklichen Einrede gegen Berichtigung der festgesetzten Konventional-Strafe.

§. 6. Die Dauer dieses Vertrages ist auf *Drei Jahre* ununterbrochen aufeinander folgende Jahre festgesetzt, beginnt: *am 1. April Einkath und Aufhebung des Hofes / 1866 /* und endet: *am 31. März Einkath und Aufhebung des Hofes / 1869 /*

während welcher Zeit von Seite des kontrahirenden Mitgliedes keine Kündigung oder Auflösung dieses Vertrages stattfinden kann; die k. k. Direktion behält sich jedoch das Recht vor diesen Vertrag auch während seiner festgesetzten Dauer

zu jeder Zeit von der Direktion beliebigem Zeit nach vorhergehender: *schriftlicher* schriftlicher Kündigung in allen seinen Theilen aufzulösen. — Sollte von Keinem der beiden kontrahirenden Theile drei Monate vor Ablauf der hier bedungenen Kontrakt-Dauer die Kündigung des Vertrages erfolgen, so hat dieser Vertrag unter den für das letzte Kontraktjahr festgestellten Bedingungen für das nächstfolgende Jahr und in gleicher Weise weiter von Jahr zu Jahr seine volle Rechtskraft und Gültigkeit.

§. 7. Für die tabelfreie Erfüllung der artistischen und disziplinarischen Verpflichtungen erhält Fräulein Maria

von Seiten der Direktion des k. k. Hofopertheaters

A. a. Einen Jahresgehalt von Ein hundert und zwanzig Gulden 1204 Mk.
eingetheilt in Gage monatlich welche in 12 Monat-Raten à 10 fl. — kr. und in
~~Spielhonorar~~ welches in — Monat-Raten à — fl. — kr. für in
jedem Monat dargestellte — Rollen à — fl. — kr. Dest. Währ. ausbezahlt wird.

b. Kontrahent verpflichtet sich, jeden Monat — mal — und werden auch —
Rollen monatlich von der Direktion garantiert. Jede im Monate über — mal dargestellte Rolle wird extra mit
dem — Theile des bedungenen Spielhonorares, nämlich mit — bezahlt; dagegen
erleidet Kontrahent den Abzug vom Spielhonorare per — fl. — kr. für jede angeordnete, von
Seite (gleichviel aus welchem Grunde) verhinderte und nicht dargestellte Rolle oder Partie.

anzuzahlen sind, und bezinst diesen Verlust zu 10% d. Sp. in so lange, als
sich ein einmündiger Mann, welcher die Rolle übernommen hat, nicht
findet, bis selbst der Verlust durch den Kontrahenten ersetzt wird.
Die beauftragten Leistungen des Monatsgehalts sind dem Kontrahenten
direktion überlassen, zu versichern, daß der Kontrahent Maria Paula
nicht durch den Kontrahenten oder dessen Stellvertreter in der Person
beurteilt und in der Person der Kontrahenten oder Stellvertreter
Fräulein Maria Paula ist verpflichtet, auf ihren von Kontrahenten
vom 1. Januar bis 31. April 1866 Kontrahenten zu leisten und bei den
Vorstellungen mitzuwirken und es soll für den Kontrahenten
Verlust zu 10% d. Sp. - der in diesen Monaten öfter von Kontrahenten
Anspruch - und Kontrahenten, der Kontrahenten, bezinst auf einen
von April bis 31. März des darauffolgenden Jahres.

§. 9. — erhält in jedem Kontrakt-Jahre einen Urlaub nach Zeitbestimmung der
Direktion von — Wochen mit fortlaufender Gage —. Sollte keine italienische Saison statt-
finden, so bezieht Kontrahent —, wenn — so wie in der deutschen Saison beschäftigt ist, den vollen Gehalt von Spiel-
honorar und Gage, und ist die Direktion berechtigt, in diesem Falle die Urlaubs-Bewilligung ganz oder zum Theil
einzuziehen.

§. 10. Wenn die Direktion Fräulein Maria Paula während der italienischen Saison verwenden und
italienische Partien zutheilen würde, hat selbe keine Ansprüche auf Gehalts-Erhöhung.

§. 11. Das erforderliche Charakter-Kostume erhält Fräulein Maria Paula nach Anordnung der Direktion, zu welchem
sich strenge verpflichtet mit Ausnahme der modernen französischen und aller Kopf-, Fuß- und Handbekleidung oder
deren Verzierung.

§. 12. Zur Sicherheit bestellt Fräulein Maria Paula sämtliche Bezüge, welche — bei dem k. k. Hofopertheater zu
erhalten hat, und künftig bei diesem oder einem andern Theater des In- oder Auslandes zu erhalten haben wird,
hiermit als Pfand für die in Folge des gegenwärtigen Vertrages etwa zu leistenden Pönalien, Ersätze, Abzüge und
Zahlungen jeder Art, sowie für etwaige Geldvorschüsse, so daß die Direktion mit dem Vorrechte vor allen anderen
Gläubigern und Cessionaren hinsichtlich ihrer Ansprüche sich bei ihrer eigenen Kassa unmittelbar zahlhaft machen, Bezüge
bei andern Theaterkassen des In- und Auslandes aber in Folge der hiermit erteilten Einwilligung, wie kraft eines
fälligen Wechsels, mit Beschlag belegen kann.

§. 13. Sollte *Fr. Maria Toula* wider Vermuthen durch *an* in politischer Beziehung anstößiges Benehmen, sei es nun während *ihres* Aufenthaltes in den k. k. Staaten, oder während einer im Laufe des Engagements unternommenen Reise in auswärtige Länder, sich das Mißfallen des Allerh. Hofes oder Staatsverwaltung in einer Weise zuziehen, daß *ihn* ferneres Auftreten auf dem k. k. Hofoperntheater nicht mehr für geeignet befunden würde, so steht es der Direktion des gedachten Hoftheaters frei, dieses Mitglied mit gänzlicher Aufhebung der beiderseitigen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten ohne weiters seines Dienstes zu entlassen, so daß der Zuwiderhandelnde weder auf einen Gehalt, noch in einer anderen Beziehung irgend einen Anspruch zu stellen berechtigt sein, und überdies als kontraktbrüchig die für diesen Fall festgesetzte Konventionalstrafe zu bezahlen verhalten werden soll.

§. 14. Die Direktion verpflichtet sich zu diesem Vertrage nur in dem Falle, wenn derselbe von *Fräulein Maria Toula* bis zum *1. Jänner* 18*66* unterzeichnet, und der Direktion eingehändigt worden ist.

Schließlich sind beide Kontrahenten dahin übereingekommen, daß keine auf diesen Vertrag sich beziehende Bestimmung gültig sein soll, wenn dieselbe nicht schriftlich festgesetzt dieser Urkunde angefügt worden ist.

Diese Vertrags-Urkunde ist einfach ausgefertigt, das Original bei der Direktion aufbewahrt, eine beglaubigte Abschrift übergeben worden, und soll die Stempelgebühr nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von

Urkunde dessen die nachstehenden eigenhändigen Unterschriften.

pro: M. Salvi.

pro: Maria Toula
Frang Toula

pro fidei copia

Toula

1885 garantirt.

G. Z. 1304
18 77

Vertrag,

welcher heute zwischen der k. k. Hof-Operntheater-Direktion einerseits und *Franz Marie Soula*, seit 1. April 1866, Mitglied der k. k. Hofoperntheater-Direktion anderseits abgeschlossen worden ist.

§. 1. *Franz Marie Soula*, vertritt hiemit in den Dienstverband des k. k. Hof-Operntheaters als *Sopranistin II Sopran* und wird in dieser Eigenschaft bei dem k. k. Hof-Operntheater unter den nachfolgenden Bedingungen angestellt.

§. 2. *Franz Marie Soula, Sopranistin* verpflichtet sich, in allen Konzerten und Opern, musikalischen und theatralischen Vorstellungen, und bei jedem der Leitung der k. k. Hof-Operntheater-Direktion unterstehenden Theater oder Unternehmen als *Sopranistin II Sopran* in großen Opern oder Operetten, in deutscher oder ~~ander~~ Sprache, mitzuwirken, Repräsentations- und Figurantendienst bei der Komparserie in Opern und Balleten zu übernehmen, alle Gattungen von Nebenrollen und Sing-Parteien auszuführen, und macht sich verbindlich, alle ~~ih~~ übertragenen Aufgaben, wie solche von der Direktion ~~ihren~~ Talente und ~~ihren~~ Befähigungen anzuvertrauen für zweckmäßig befunden werden, fleißig und gründlich zu studiren, in der vorgeschriebenen Zeit zur Darstellung zu bringen, den angesetzten Proben zu jeder Zeit pünktlich beizuwohnen und überall zum Gelingen des Ganzen thätigst und bereitwilligst mitzuwirken.

§. 3. Das kontrahirende Mitglied unterwirft sich allen Anordnungen der Direktion und der artistischen Vorstände, sowie allen von der Direktion noch zu erlassenden Theater-Gesetzen und administrativen Anordnungen, welche, sei es nun die Disziplin oder künstlerische Darstellung zum Gegenstande haben, und werden solche, soferne sie diesem Vertrage nicht widersprechen, für ebenso bindend wie die Bestimmungen dieses letzteren anerkannt.

§. 4. Das kontrahirende Mitglied darf von heute an seine musikalischen Kenntnisse oder theatralischen Talente nur mit Genehmigung der Direktion hier in Wien oder Umgebung öffentlich ausüben. Sollte Kontrahent diese oder irgend eine andere Bestimmung dieses Vertrages verletzen, einen erteilten Urlaub überschreiten, oder überhaupt die vollständige Vertragserfüllung eigenmächtig unterbrechen oder verweigern, so ist die k. k. Hof-Operntheater-Direktion berechtigt, das kontrahirende Mitglied sogleich, ohne Rücksicht auf die festgesetzte Kontraktsdauer ohne Entschädigung zu entlassen, und dasselbe ist verpflichtet, der k. k. Hof-Operntheater-Direktion eine Konventional-Strafe im Betrage von *750* fl. sofort zu bezahlen. Der Direktion ist aber auch das Recht vorbehalten, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen und, mit Ungangnahme der Konventionalstrafe, den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes zu fordern; insbesondere ist sie berechtigt, falls in Folge des unberechtigten Ausscheidens oder der dadurch erfolgten Entlassung des kontrahirenden Mitgliedes an seiner Statt ein anderes Mitglied mit einem höheren Gehalte engagiert werden sollte, den Ersatz der Differenz für die ganze noch nicht abgelaufene Kontrakts-Dauer zu fordern, ohne daß gegen die Nothwendigkeit des Engagements mit einem höheren Gehalte von Seite desselben eine Einwendung erhoben werden kann.

§. 5. Die Dauer dieses Vertrages ist auf *Ein Jahr* festgesetzt, beginnend *am 1. Jänner 1878* *siebenzigacht* endigend *am 31. Dezember 1878* *siebenzigacht*.

Sollte von keinem der kontrahirenden Theile drei Monate vor Ablauf der hier bedungenen Kontrakts-Dauer, das ist: bis spätestens *am 1. Oktober 1878* die Kündigung des Vertrages erfolgen, so ist dieser Vertrag unter den hier festgestellten Bedingungen für das nachfolgende Jahr, und unter der gleichen Voraussetzung weiter von Jahr zu Jahr gültig und als stillschweigend erneuert zu betrachten.

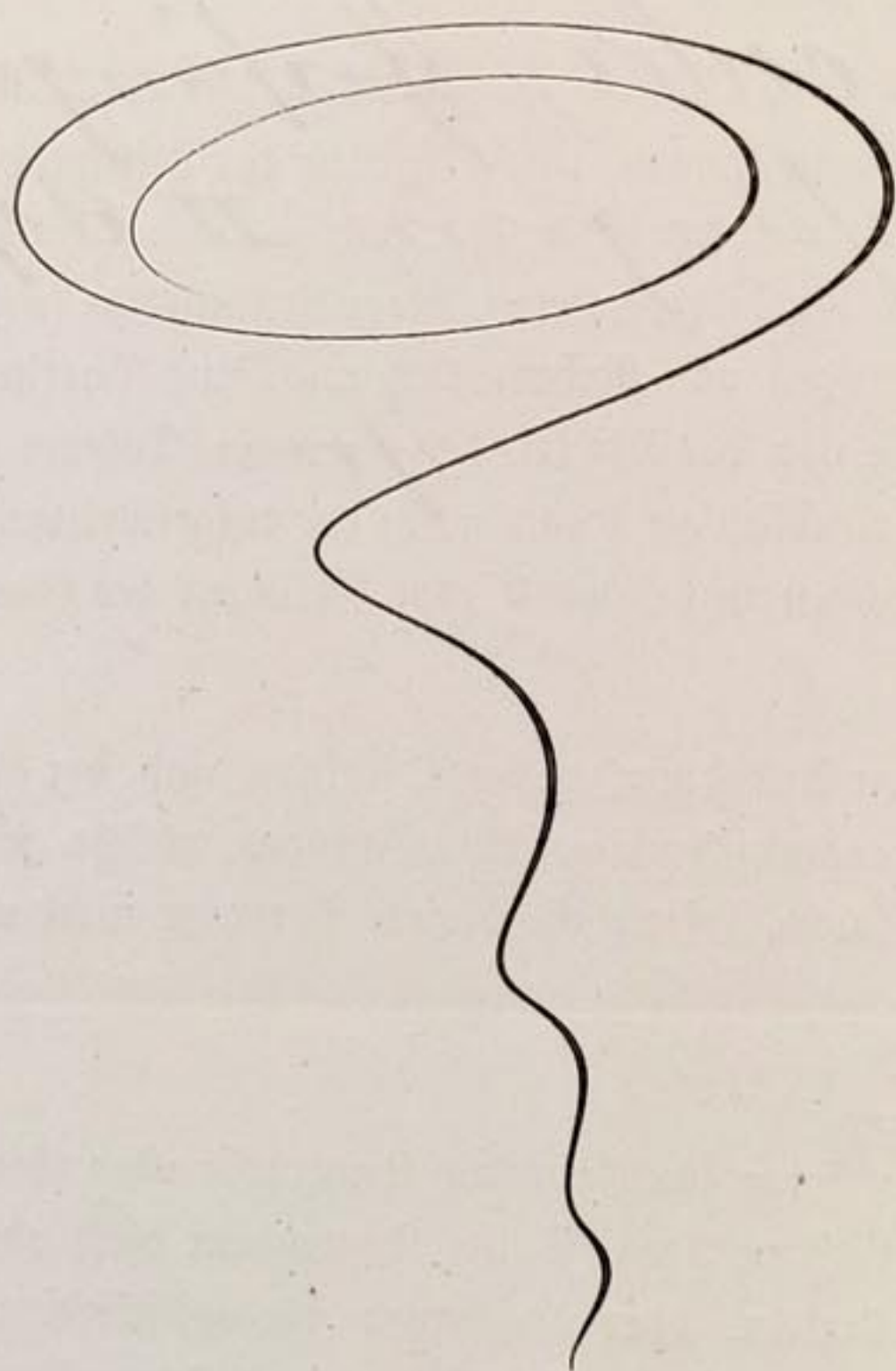
§. 6. Der Direktion des k. k. Hofoperntheaters ist das Recht vorbehalten, diesen Vertrag auch innerhalb der im §. 5 festgesetzten Kontrakts-Dauer gegen ihrerseits einen Monat vorher zugestellte Kündigung vollständig zu lösen.

Toula

§. 7. Die k. k. Hof-Operntheater-Direktion ist auch berechtigt, diesen Vertrag vor Ablauf der im §. 5 bedungenen Dauer aufzulösen und das kontrahirende Mitglied sofort zu entlassen, wenn dasselbe durch Krankheit oder aus irgend einem andern Grund länger als ~~sechs~~ ^{sechs} Wochen verhindert wäre, seinen kontraktlichen Verpflichtungen zu entsprechen; jedoch hat in diesem Falle die im §. 4 festgesetzte Zahlung einer Konventional-Strafe oder Leistung einer Entschädigung nicht stattzufinden. — Die sogleiche Entlassung innerhalb der Kontrakts-Dauer und ohne vorhergegangene Kündigung ist die Direktion des k. k. Hof-Operntheaters auch dann zu verfügen berechtigt, wenn das kontrahirende Mitglied sich einer in den Strafgesetzen verbotenen Handlung schuldig machen, oder durch ein in politischer oder moralischer Beziehung anstößiges Benehmen — sei es nun während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten oder während einer im Laufe des Engagements unternommenen Reise in auswärtige Länder — sich das Mißfallen des a. h. Hofes in einer Weise zuziehen sollte, daß sein ferneres Auftreten auf dem k. k. Hof-Operntheater nicht mehr für geeignet befunden würde.

§. 8. Als Entgelt für die genaue tabelfreie Erfüllung der eingegangenen artistischen und disziplinarischen Verpflichtungen wird dem kontrahirenden Mitgliede von Seite der k. k. Hof-Operntheater-Direktion ein Jahresgehalt von ~~siebenhundert fl.~~ ^{5200 fl.} zugesichert, welcher eingetheilt ist in:
a) Jahresgage von ~~1200~~ ⁵²⁰⁰ fl. ö. W., zahlbar in 12 monatlichen Raten à ~~100~~ ⁵²⁰ fl. ~~50~~ ⁵⁰
b) Aktivitäts-Zulage von ~~120~~ ³⁰ fl. ö. W., zahlbar in vierteljährigen Anticipativ-Raten à ~~30~~ ³⁰ fl. ~~—~~ [—] kr. ö. W.
gegen klassenmäßig gestempelte Quittung an der k. k. Hof-Operntheater-Cassa.

§. 9. Das kontrahirende Mitglied hat während der Dauer eines Vertragsjahres unter keiner Bedingung Anspruch auf eine Veränderung seiner Gehaltsbezüge, und kann eine solche nur beim Beginn eines neuen Vertragsjahres nach Ermessen der Direktion Platz greifen.



§. 10. Das kontrahirende Mitglied ist nicht berechtigt, außer diesem Gehalts-Bezuge einen Anspruch auf was immer für eine sonstige Entlohnung für Leistungen, zu welchen es kontraktlich nicht verpflichtet zu sein vermeint, zu erheben, wenn es sich nicht vorher mit der Direktion darüber verständigt hat.

§. 11. Das erforderliche historische (Charakter-) Kostüme erhält das kontrahirende Mitglied auf Kosten der Direktion beige stellt und ist dasselbe verpflichtet, sich dieses Kostüms bei den Vorstellungen nach Anordnung der Direktion, ohne Hinweglassungen oder Zuthaten von Auspug und Verzierungen, zu bedienen.

§. 12. Zur Sicherstellung von Forderungen, welche der Direktion des k. k. Hof-Operntheaters gegen das kontrahirende Mitglied aus was immer für Titel (Konventionalstrafe, Geldvorschüsse u. A. m.) erwachsen könnten, bestellt es sämtliche Bezüge, welche es von dem k. k. Hof-Operntheater zu erhalten hat, oder künftig von diesem oder einem andern Theater zu erhalten haben wird, als Pfand dergestalt, daß die Direktion dieses k. k. Hof-Operntheaters sich aus solchen Bezügen vor allen Gläubigern oder Cessionären des kontrahirenden Mitgliedes zahlhaft zu machen berechtigt sein soll.

§. 13. *Franz Maria Soula* erklärt, daß es durch keine frühere, gegen wen immer eingegangene Verpflichtung, welche mit den in dem gegenwärtigen Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten nicht vereinbar wäre, gebunden sei. — Sollte wann immer sich herausstellen, daß das kontrahirende Mitglied eine solche kollidirende Verpflichtung eingegangen habe, so soll die k. k. Hof-Operntheater-Direktion den gegenwärtigen Vertrag sogleich aufzulösen berechtigt und das kontrahirende Mitglied überdies die im §. 4 festgesetzte Konventional-Strafe zu zahlen verpflichtet sein.

§. 14. Das kontrahirende Mitglied verpflichtet sich dem Pensions-Institute für die Mitglieder des k. k. Hof-Operntheaters als Teilnehmer beizutreten, und unterwirft sich unbedingt den von Sr. Majestät dem Kaiser a. h. sanktionirten Statuten dieses Institutes. Diese Vertrags-Urkunde ist einfach ausfertigt, das Original bei der Direktion aufbewahrt, dem kontrahirenden Mitgliede eine beglaubigte Abschrift übergeben worden, und soll die Stempelgebühr nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von dem kontrahirenden Mitgliede allein zu entrichten sein.

Urkund dessen die nachstehenden eigenhändigen Unterschriften.

Wien, am 1 Novemb 1877

Die Direktion des k. k. Hof-Operntheaters.

Jauner

Martin Soula

OK 74

1881

Additional-Artikel.

In Folge Antrags seiner General-Intendant des k. k. Hof-Operntheaters 1881 wurde dem k. k. Hof-Operntheater von k. k. Hof-Operntheater, General-Intendant auf 700 k. Jagen und 130 k. Aktivitätsbezüge, vom 1. Jänner 1881 an, gesetzt. — In Übereinstimmung mit dieser Festsetzung der Bezüge, wird die im § 14 dieses Vertrags be- stimmte Konventionalstrafe von 750 k. auf 820 k. gesetzt. — In allen übrigen Anordnungen bleibt es nach dem k. k. Hof-Operntheater in voller Kraft anzuwenden.

Urkund dessen beider Theile eigenhändige Unterschriften.

Wien 10^{ten} Jänner 1881.

Die Direktion des k. k. Hof-Operntheaters:

Ad. Jach

Martin Soula